

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

vom 28. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. März 2022)

zum Thema:

Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/10937 über Interessenvertretung der Studierenden an den Berliner Hochschulen

und **Antwort** vom 15. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2022)

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11138

vom 28. Februar 2022

über Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/10937 über Interessenvertretung
der Studierenden an den Berliner Hochschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch sind die Etats der Studierendenschaften an den Berliner Hochschulen (aktueller Jahres-Gesamt-Etat, aufgeschlüsselt nach Hochschulen)?
2. Wie hat sich die Höhe des den Studierendenschaften zur Verfügung stehenden Etats in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und Hochschulen)?

Zu 1. und 2.:

Gemäß § 20 Abs. 1 BerlHG erheben die Studierendenschaften der Hochschulen von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel variiert zwischen den Hochschulen und ist abhängig von der jeweiligen Beitragshöhe und der Anzahl der immatrikulierten Studierenden. Neben den Beiträgen gem. § 20 Abs. 1 BerlHG werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 18a BerlHG (Semester-Ticket) ebenfalls Beiträge durch die Studierendenschaft erhoben. Zu beachten ist die Möglichkeit der Befreiung zur Beitragspflicht für Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen studienbedingter Abwesenheit vom Hochschulort das Semester-Ticket nicht nutzen könnten (§ 18a Abs. 3 BerlHG). Außerdem können die Studierendenschaften nach § 18a Abs. 5 BerlHG durch Satzung bestimmen, dass ein Zuschlag zum Semester-Ticket-Beitrag zu leisten ist und, dass Studierenden bei Vorliegen einer besonderen sozialen Härte ein Nachlass auf den Ticketpreis nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden kann. Die Höhe der Haushaltsmittel der vergangenen fünf Jahre, welche den Studierendenschaften zur Verfügung steht, ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

Legende:

ASH: Alice Salomon Hochschule Berlin
BHT: Berliner Hochschule für Technik
FU: Freie Universität Berlin
HU: Humboldt-Universität zu Berlin
HfM: Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin
HfS: Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch
HTW: Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
HWR: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
KHB: Kunsthochschule Berlin-Weißensee
TU: Technische Universität Berlin
UdK: Universität der Künste Berlin
Sose: Sommersemester
WiSe: Wintersemester

Tabelle 1											
Zur Verfügung stehende Haushaltsmittel (Verwaltungsmittel; hier ohne Beiträge zum Semester-Ticket, Mittel für soziale Härtefälle oder etwaige Rücklagen) der Studierendenschaften (in Euro).											
Semester/Jahr	ASH	BHT	FU	HU	HfM	HfS	HTW	HWR	KHB	TU	UdK***
Jahr 2017 SoSe17 WiSe17/18	48.341,05	205.000		973.400	8.916	1.600	194.154,79	91.705	7.900	708.900	122.273,03
			292.407 319.220								
Jahr 2018 SoSe18 WiSe18/19	68.580	225.000		950.400	8.120	1.600	195.695,85	87.357	7.900	700.100	132.169,45
			294.973,50 323.787,9								
Jahr 2019 SoSe19 WiSe19/20	80.983	240.000		1.004.400	0,00*	1.700	193.786	92.636	8.100	805.500	143.737,62
			315.133 335.853,7								
Jahr 2020 SoSe20 WiSe20/21	80.877	240.000		1.112.400	56.332**	1.400	197.996,03	79.180	8.100	829.500	147.523,76
			306.178,6 361.370								
Jahr 2021 SoSe21 WiSe21/22	134.005,24	305.000		952.000	-33.680,00	1.500	173.861,91	89.216	7.300	844.200	150.746,39
			335.460 364.730,00								
Jahr 2022 SoSe22	110.000,00	305.000	Zahlen liegen noch nicht vor	k.A.	Zahlen liegen noch nicht vor	1.800	169.800	44.800	8.500	843.500	133.900

* HfM: Aufgrund von Buchungsverzögerungen kam es in 2019 zu keiner Auszahlung an die Studierendenschaft. Diese erfolgte im Jahr 2020.

** HfM: Aufgrund von fehlgeleiteten Bankgutschriften kam es in 2020 zu erhöhten Einnahmen, die 2021 korrigiert wurden.

*** UdK: Ein Nachweis nach Kalenderjahren ist nicht möglich, da das Haushaltsjahr für die Haushalte der Studierendenschaften jeweils vom 1.4. eines bis zum 31.3. des Folgejahres läuft. 2021 – Einnahmen-Ist, Stand 03.03.22; 2022 – geplante Einnahmen laut Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2022/23.

3. Wie hat sich die Höhe des den Studierendenschaften zur Verfügung stehenden Etats, aufgeschlüsselt nach Einnahmequellen, in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (aufgeschlüsselt nach Hochschulen und Kalenderjahren)?

Zu 3.:

Zusätzliche Einnahmequellen der Studierendenschaften (neben den in Tabelle 1 ausgewiesenen Mitteln und den Beiträgen zum Semester-Ticket) sind Mittel für etwaige soziale Härtefälle, ausgewiesen als „Solidaritätsbeitrag“, „Sozialfonds“, „Semester-Ticket-Zuschläge“. Diese sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2
Zusätzliche Einnahmen der Studierendenschaften für etwaige Härtefälle als sogenannte „Solidaritätsbeiträge“, „Sozialfonds“, „Semester-Ticket-Zuschläge“ (in Euro).

Semes- ter/Jahr	ASH	BHT	FU	HU	HfM	HfS	HTW	HWR	KHB	TU	UdK*
Jahr 2017 SoSe17 WiSe17/18	0,00	150.000	159.480 177.465	k.A.	0,00	1.150	k.A.	k.A.	15.100	k.A.	27.265
Jahr 2018 SoSe18 WiSe18/19	0,00	135.000	161.685 180.140	k.A.	0,00	1.200	k.A.	k.A.	15.200	k.A.	28.154,20
Jahr 2019 SoSe19 WiSe19/20	30.400	115.000	165.465 179.095	k.A.	0,00	1.300	k.A.	k.A.	17.100	k.A.	28.786,25
Jahr 2020 SoSe20 WiSe20/21	30.400	115.000	163.500 175.495	k.A.	0,00	3.100	k.A.	k.A.	17.000	k.A.	29.255,55
Jahr 2021 SoSe21 WiSe21/22	28.325	70.000	161.810 179.380	k.A.	0,00	2.800	k.A.	k.A.	14.000	k.A.	15.403,33
Jahr 2022 SoSe22	28.000	70.000	Zahlen lie- gen noch nicht vor	k.A.	Zahlen liegen noch nicht vor	3.300	k.A.	k.A.	17.000	k.A.	26.200

*Ein Nachweis nach Kalenderjahren ist nicht möglich, da das Haushaltsjahr für die Haushalte der Studierendenschaften jeweils vom 1.4. eines bis zum 31.3. des Folgejahres läuft. 2021 – Einnahmen-Ist, Stand 03.03.22; 2022 – geplante Einnahmen für das Haushaltsjahr 2022/23

4. Welche Räumlichkeiten und sonstigen hochschulischen Ressourcen stehen den Studierendenschaften zur Verfügung (aufgeschlüsselt nach Hochschulen)?

Zu 4.:

In der Regel werden die Räumlichkeiten der Hochschule bzw. das Campus-Gelände genutzt. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wurden größtenteils online-Formate umgesetzt. Gemäß § 20 Abs. 2 können sich die Studierendenschaften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung der Einrichtungen der Hochschulverwaltung bedienen. Folgende Räumlichkeiten stehen den Studierendenschaften, aufgeschlüsselt nach Hochschulen, zur Verfügung:

ASH: Der Studierendenschaft steht ein Büro-Raum für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und dem Studierendenparlament (StuPa) gemeinsam zur Verfügung sowie ein Raum für ein studentisch verwaltetes Café.

BHT: Der Studierendenschaft der BHT stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung: der AStA hat ein Büro, einen Lagerraum sowie ein Raum für das Semesterticketbüro, des Weiteren hat jede Fachschaft einen sogenannten INI-Raum.

FU: Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), dem Studentischen Wahlvorstand und dem Studierendenparlament (StuPa) stehen insgesamt 29 Räume als Büro-, Werkstatt-, Aufenthalts-, Vervielfältigungs-, Filmbearbeitungs-, Drucktechnik- und Archivräume zur Verfügung. Nicht enthalten sind Räume für Fachschaften, Frei-Arbeitsplätze und studentische Cafés.

HU: Keine Angabe.

HfM: Der Studierendenschaft der HfM steht ein Büro-Raum zur Verfügung.

HfS: Derzeit werden von der HfS drei Räume umgestaltet, die nach Fertigstellung ausschließlich den Studierenden zu Verfügung stehen sollen: ein Aufenthaltsraum, ein Ruheraum und ein Bandraum.

HTW: Der Studierendenschaft stehen an beiden Standorten Räume zur Verfügung. Darunter zählen Büro- und Besprechungsräume, Aufenthaltsräume, Archive, Lagerräume und auch Räume für Bürotechnik/Vervielfältigung.

HWR: Auf dem Campus Schöneberg stehen dem AStA zwei Räume zur Verfügung, wegen Bauarbeiten aktuell jedoch nur einer. Des Weiteren kann der AStA einen Kellerraum und einen Schaukasten nutzen. Auf dem Campus Lichtenberg stehen dem AStA ebenso ein Raum und ein Schaukasten zur Verfügung.

KHB: Der Studierendenschaft steht ein Raum zur Verfügung.

TU: Von der Studierendenschaft werden Räume im Gebäude TK 2 im ersten Stock plus 4 weitere kleine Räume genutzt. Weitere Ressourcen der Hochschule, die durch den AStA in Anspruch genommen werden, sind solche der Haus- und Personalwirtschaft zu deren Bereitstellung die Hochschule nach Berliner Hochschulgesetz § 20 Absatz 2 verpflichtet ist.

UdK: Die Universität stellt der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben den Raumkomplex 9, 3 und 4 im Gebäude der Hardenbergstraße 33 unentgeltlich und unbefristet zur Verfügung. Weitere Ressourcen der Hochschule sind solche der Haus- und Personalwirtschaft zu deren Bereitstellung die Hochschule nach Berliner Hochschulgesetz verpflichtet ist.

5. An welche Empfänger wurden von den Studierendenschaften in den vergangenen fünf Jahren Fördergelder ausgezahlt und in welcher Höhe (aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und Hochschulen)?

Zu 5.:

Gemäß § 18 Abs. 1 BerlHG verwalten die Studierendenschaften ihre Angelegenheiten selbst und unterliegen dabei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie unterstützen zahlreiche und thematisch diverse Projekte der Studierendenschaft. Diese müssen den Aufgaben der Studierendenschaft nach § 18 Abs. 2 BerlHG entsprechen. Die Themengebiete der unterstützten Projekte werden nicht statistisch oder regelhaft erfasst. Die unterstützten Projekte reichen von Ausstellungen, Theaterstücken, Konzerten über Workshops zu unterschiedlichen Themen bis hin zu Sportevents. Einige Studierendenschaften haben aufgrund der Pandemie in dem Haushaltsjahr 2020/21 die Projektförderung reduziert oder ausgesetzt, auch um die hohe Zahl von Sozialanträgen bearbeiten zu können.

6. Wie verhält sich die Beteiligung bei den Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa) im bundesweiten Vergleich?

Zu 6.:

Der Berliner Senat nimmt keine bundesweiten Vergleiche von Wahlbeteiligungen zum Studierendenparlament vor.

7. Hält der Senat es vor dem Hintergrund der geringen Wahlbeteiligung bei den Wahlen zum StuPa für erforderlich, die Legitimation der studentischen Selbstverwaltung auf eine breitere Basis zu stellen?

Zu 7.:

Allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim abgehaltene Wahlen stellen aus Sicht des Berliner Senats eine hinreichende Legitimation der studentischen Selbstverwaltung dar. Davon unbenommen begrüßt der Berliner Senat die vielfältigen Maßnahmen der Berliner Studierendenschaften und Hochschulen, die Wahlbeteiligungen an Hochschulen zu erhöhen.

8. Hat der Rechnungshof in der Vergangenheit die Einhaltung der Aufsichtspflichten der Hochschulen gegenüber den Studierendenschaften im Hinblick auf das Berichtswesen und die Haushaltsführung beanstandet?

Zu 8.:

Dem Berliner Senat liegen keine Kenntnisse über Beanstandungen des Rechnungshofes von Berlin vor.

Berlin, den 15. März 2022

In Vertretung

Armaghan Naghipour
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung